

Anforderungen an das zu zahlende Mindeststundenentgelt gem. BerlAVG¹

Gemäß Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (vorliegend gem. Wirt-214) besteht bei der Durchführung öffentlicher Aufträge die Verpflichtung seinen für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Ausführung dieses Auftrags die folgend benannten Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertraglichen Entgelte zu zahlen:

- Mindestens die Entgelte einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem Mindestlohnge-
setz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsende-
gesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder §
11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlas-
sungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vor-
gegeben werden,
- **Falls in Wirt 214 (Anlagenverzeichnis) TV vorgegeben: Unabhängig vom Sitz des Betrie-
bes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (ein-
schließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land
Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist; im Einzelnen werden die in der
Anlage zu diesen Vertragsbedingungen aufgeführten Entlohnungsregelungen der beige-
fügten „Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt“ vereinbart,**
- Mindestens das Mindestentgelt je Zeiteinheit in Höhe von 13,90 Euro brutto; ausgenom-
men sind Auszubildende.
- Treffen den Auftragnehmer mehr als nur eine dieser Verpflichtungen, so ist die für die Ar-
beitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils günstigste Regelung maßgeblich.

Bitte Zutreffendes eintragen:

Angabe des kalkulatorisch zugrunde liegen- den Mindestentgeltes des / der <u>am niedrig</u> <u>bezahltesten zur Leistungserbringung einge-</u> <u>setzten Mitarbeitenden</u> in € je Stunde.	Angabe des einschlägigen Tarifvertrages, so- fern dieser im Rahmen der vorliegenden Lei- stung Anwendung findet.
	Lohngruppe 6 des allgemeingültigen TV für die Gebäudereinigung (01/2026) - mind. 18,40€ /h

Datum, Unterschrift des/der Erklärenden

Folglich gilt:

Eine Erhöhung des maßgeblichen Tarifentgelts während der Vertragslaufzeit rechtfertigt regelmä-
ßig keine Erhöhung der Preise. Dennoch sind Preisanpassungen i. R. d. § 9 Werkvertrag durchset-
zungsfähig.

¹ Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz